

Gemeinde Rangsdorf



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr:

BV/2018/930

Status:

öffentlich

Datum:

28.09.2018

Amt: Bauamt

Einreicher: Frau Götsche

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	16.10.2018	Bauausschuss	Vorberatung
Öffentlich	18.10.2018	Gemeindevertretung	Entscheidung

Sachgegenstand: Städtebaulicher Planungsvertrag zur Entwicklung der Konversionsfläche

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rangsdorf beschließt den Abschluss des als Anlage beigefügten städtebaulichen Vertrages zur Planung und Finanzierung eines Bebauungsplanes im Bereich der Konversionsfläche (RA 9-7 „Bücker-Werke“).

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Vertragsänderungen vorzunehmen, sofern sie nicht grundsätzlichen Inhaltes sind.

.....
Amtsleiter

.....
Kämmerer

.....
Bürgermeister

Die Beschlussvorlage wird

angenommen

abgelehnt

verwiesen

nach vorstehendem Wortlaut

zurückgezogen

mit Änderungen / Ergänzungen gemäß Niederschrift

Abstimmungsergebnis:

Ja	Nein	Enthalten

Gesetzliche Mitgliederzahl:

Anwesend:

Ausschlussgründe nach § 22 BbgKVerf

Ja

Nein

Name:

(Siegel)

Siegelführender

Vorsitzender der Gemeindevertretung/
Vorsitzender des Hauptausschusses

Darstellung des Sachverhaltes / Problembeschreibung

Der Vorhabenträger hat vom Land Brandenburg die ehemals militärisch genutzten Flächen in Rangsdorf, auf denen z.T. auch die ehemalige Firma Bucker-Flugzeugbau ansässig war, in einer Größe von rund 93 ha erworben. Die Fläche ist in Anlage 1 dargestellt.

Er beabsichtigt auf den Flächen im nördlichen Teil angrenzend an die Bahn eine gemischte Nutzung, sowie anschließend, südlich der Ortslage, vorwiegend Wohnungsbau zu entwickeln. Hierfür sind umfangreiche Ordnungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Zu diesem Zweck ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Ziel ist die städtebauliche geordnete Entwicklung des Gebietes.

Vor dem Aufstellungsbeschluss soll der städtebauliche Vertrag zur Planung geschlossen werden, da bereits rechtsanwaltliche Kosten für die Abstimmungen entstehen. Die Übernahme der bisher entstandenen Beratungskosten der Gemeinde hat der Vorhabenträger zugesagt.

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit dem städtebaulichen Planungsvertrag wird abgesichert, dass der Gemeinde keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren entstehen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ergibt sich für die Gemeinde daraus nicht.

Der städtebauliche Erschließungsvertrag zur Regelung der Herstellung und Finanzierung der Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird erst bei entsprechendem Planungsstand gesondert geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen: keine

Ausgaben: keine

Empfehlung des Bürgermeisters / der Ausschüsse

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Finanzierung des Bebauungsplans durch den Vorhabenträger ist Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Mit dem Beschluss werden die Konditionen des Planungsvertrages bestätigt.

Da der Gemeinde durch die Bauleitplanung keine Kosten entstehen und damit die weitere Entwicklung von Bauflächen im Ort möglich ist, empfiehlt der Bürgermeister die Annahme des Beschlusses.

beigefügte Anlagen

-Anlage 1: Fläche des Vorhabenträgers

-Anlage 2: Entwurf des städtebaulichen Vertrages, Stand 08.10.2018